

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	15.09.2020
Zahl	WO13-FSTR-1099/2020 (003/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Johann PICHLER, vlg. Brunner, Kalchberg 11, 9462 Bad St. Leonhard;
Errichtung der Forststraße „Brunner-Weg“ und der Traktorwege
„Traktorweg 1, 2 und 3“, je KG Theißing;
Verfahren nach dem Forstgesetz und dem Kärntner Naturschutzgesetz;**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag des Herrn Johann Pichler, vlg. Brunner, Kalchberg 11, 9462 Bad St. Leonhard, vom 30.06.2020, um die Erteilung der

- 1. forstrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „Brunner-Weg“ und der Traktorwege „Traktorweg 1, 2 u. 3“ auf den Grundstücken Nr. 1437, 1438, 1439 u. 2296, je KG 77016 Theißing sowie**
- 2. naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Abgrabungen und Anschüttungen im Zuge der Errichtung der Forststraße „Brunner-Weg“ und der Traktorwege „Traktorweg 1, 2 u. 3“ auf den Grundstücken Nr. 1437, 1438, 1439 u. 2296, je KG 77016 Theißing.**

Die Forststraße und Traktorwege weisen eine Gesamtlänge von 1.211 lfm auf und sollen ca. 8,0 ha Waldfläche erschließen.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: Treffpunkt beim Anwesen PICHLER vlg. Brunner, Kalchberg 11, 9462 Bad St. Leonhard	
Datum: Mittwoch, den 07. Oktober 2020	Zeit: 10:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während den Amtsstunden in die Projektunterlagen (Lageplan) Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau-, Umwelt- und Forstreferat, Zimmer 2.26

Datum:

von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 62, 63 und 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
§§ 5 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

Zutreffendes ist angekreuzt

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.